

Informationen zum Ablauf des Wesenstests

Haben Sie eine Anordnung zur Durchführung eines Wesenstests erhalten und wollen wissen was auf Sie zukommt? In den folgenden Zeilen sind die wichtigsten Informationen zusammen gefasst.

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) Vom 22. Juni 2011

Die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden. Der Wesenstest erfolgt auf Kosten des Hundehalters. Ein weiterer Wesenstest kann mit demselben Hund frühestens neun Monate nach Ablegung des vorangegangenen Wesenstests durchgeführt werden. Die Prüfungsstandards und die Einzelheiten zur Durchführung des Wesenstests werden durch Rechtsverordnung des für Ordnungsrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Tierschutz und Tiergesundheit zuständigen Ministerium festgelegt. [§ 5 Abs. 1 Satz 4](#) gilt hinsichtlich der Anerkennung von Personen für die Berechtigung zur Durchführung des Wesenstests entsprechend.

Die Durchführung des Wesenstests erfolgt in drei Abschnitten. Die einzelnen Abschnitte werden wie folgt gegliedert:

1. Abschnitt 1: Testdurchführung auf einem Übungsgelände,
2. Abschnitt 2: Spaziergang durch einen mit Fußgängern belebten Innenstadtbereich; der Ort ist so zu wählen, dass die Bedingungen denen des üblichen Lebensmittelpunkts, in dem sich der Hund überwiegend aufhält, entsprechen,
3. Abschnitt 3: Beurteilung des Hundes in der häuslichen Umgebung des Halters.

Das Verhalten des Hundes wird hier nach Skalierungsstufen beurteilt, die zwischen 1 – 7 liegen.

Nach Abschluss und Beurteilung aller Teile wird das Gutachten mit dem Ergebnis erstellt und an die zuständige Behörde weitergeleitet.

Sollte der Wesenstest nicht bestanden werden und der Hund wird als gefährlich eingestuft, müssen Halter des Landes Thüringen einen Sachkundenachweis erbringen. Dieser findet gesondert statt.

Einzelheiten über Ablauf, Inhalt und Kosten erhalten Sie selbstverständlich auf Nachfrage. Kontaktieren Sie uns.